

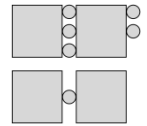
Prof. Dr. jur. Dieter Zimmermann

EFH Darmstadt, Zweifalltorweg 12, 64293 Darmstadt

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung
Referat Sparkassenaufsicht III/4
Kaiser-Friedrich-Ring 75

65185 Wiesbaden

**Evangelische
Fachhochschule
Darmstadt**



University of Applied Sciences

Kirchliche Körperschaft
des öffentlichen Rechts

**Fachbereich
Sozialarbeit/Sozialpädagogik**
Studiengang Soziale Arbeit

Prof. Dr. Dieter Zimmermann
Telefon: +49 (0)6151 8798-38
zimmermann@efh-darmstadt.de

19. August 2010

Beschwerde über Konditionen hessischer Sparkassen für ein sog. P-Konto

Sehr geehrter Herr Dr. Bietau,

am Dienstag, den 10. August fand in Anwesenheit von Herrn Zipf (Vorstandsmitglied der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen e.V. und Leiter der Schuldnerberatung der Stadt Darmstadt) eine fast zweistündige Unterredung mit dem Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Darmstadt, Herrn, sowie der Leitung des dortigen Privatkundengeschäfts, Herrn und Herrn, statt.

Leider brachten die Verhandlungen, die in fairer und wertschätzender Weise geführt wurden, in der Sache nicht das erhoffte Ergebnis.

Deshalb hält auch die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen e.V., mit deren Vorstandsmitgliedern dieses Schreiben abgestimmt ist, eine zeitnahe Prüfung und Intervention durch Sie als Sparkassenaufsicht für dringend erforderlich.

1. Aktueller Sachstand zur P-Konto-Reform:

Seit 1. Juli kann der Bankkunde sein Girokonto in ein P-Konto (Pfändungsschutzkonto) umwandeln lassen, auf dem ein automatischer Sockelschutz in Höhe des Pfändungs-Grundfreibetrages von derzeit 985,15 Euro gewährleistet ist. Bis Ende 2011 gilt der herkömmliche Kontopfändungsschutz mit seinen individuellen Freigabebeschlüssen nach § 850I ZPO-2010 bzw. dem 14-tägigen umfassenden Sozialleistungsschutz nach § 55 SGB I noch parallel zum neuen P-Konto-Schutz. Das neue P-Konto ist in § 850k ZPO-2010 geregelt.

Ab 2012 wird Schuldnerschutz nur noch mittels Pfändungsschutzkonto möglich sein, weshalb der Implementierung der neuen P-Konto-Regeln und den Kontoführungskonditionen besondere Bedeutung zukommt.

Die Reform des Kontopfändungsschutzes hat zum Ziel:

- die Schuldnerexistenz ohne Einschaltung der Vollstreckungsorgane zu sichern,
- die Justiz von Freistellungsanträgen zu entlasten und

- den Kreditinstituten die automatisierte Bearbeitung von Kontopfändungen zu ermöglichen, damit die Kosten für diese Drittschuldner zu reduzieren und Kontokündigungen zu verhindern.

Der Gesetzgeber hat an mehreren Stellen betont, dass die Führung des P-Kontos zu keinen zusätzlichen Belastungen des Kontoinhabers führen darf. Besonders deutlich kommt die Erwartung des Gesetzgebers in folgendem Zitat aus BT-Drucks. 16/12714 zum Ausdruck:

*„Dieser Umwandlungsanspruch gewährleistet, dass auch nach Auslaufen des herkömmlichen Kontopfändungsschutzes jede und jeder dort Schutz vor dem Zugriff des Gläubigers genießt, wo es zur Sicherung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums erforderlich ist. Mit zusätzlichen Kosten darf dieser alternativlose Kontopfändungsschutz nicht verbunden werden, denn der Zugang zum geschützten Existenzminimum darf nicht von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kreditinstituten, in denen für die Bearbeitung und Überwachung von Pfändungsmaßnahmen gegen Kunden von diesen ein besonderes Entgelt gefordert wird, unwirksam (BGHZ 141, 380). Ein Sonderentgelt für die Umstellung nach § 850k Abs. 7 Satz 2 ZPO-E ist mit dieser Rechtsprechung nicht vereinbar. **Auch für die Führung des Pfändungsschutzkontos darf die Preisgestaltung der Banken jedenfalls das für ein allgemeines Gehaltskonto Übliche nicht übersteigen. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Kreditwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten wird, den Zugang ihrer Kunden zu Pfändungsschutzkonten nicht zu erschweren, zumal sie von den erheblichen Verbesserungen bei der Abwicklung von Pfändungen profitiert.**“ (Fettdruck vom Verf.)*

Dieser Erwartung des Gesetzgebers hat sich auch der Zentrale Kreditausschuss des deutschen Bankengewerbes in seinem (internen) Umsetzungsleitfaden zum P-Konto angeschlossen, der unter Federführung des Abteilungsdirektors Recht des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, Herrn Rechtsanwalt Dr. Hartmut Frings, erarbeitet worden ist. In die Ausarbeitung waren auch die zuständige Referentin des Bundesjustizministeriums, Frau Dr. Schumacher, Herr Zipf als Sprecher des AK Girokonto und Zwangsvollstreckung der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AGSBV) sowie der Unterzeichner als Mitglied dieses AK, und weitere Experten der AGBSV und des vzbv (Verbraucherzentrale Bundesverband) eingeschaltet.

Sowohl bei den Gesetzesberatungen im Rechtsausschuss als auch bei den Verhandlungen über den ZKA-Umsetzungsleitfaden und über eine Kundeninformation zum P-Konto, die gemeinsam von ZKA und AGBSV verantwortet wird, bestand immer Einigkeit darüber, dass die P-Konto-Reform den Bearbeitungsaufwand der Drittschuldnerseite reduzieren und damit die Kosten im Vergleich zu einem gepfändeten traditionellen Girokonto senken wird.

2. Problemlage:

Dessen ungeachtet haben mehrere Sparkassen in Hessen und Thüringen das P-Konto mit teils doppelt so hohen Kontoführungskosten im Vergleich zu einem üblichen Lohnkonto versehen.

Zwar sind die P-Konto-Konditionen aus dem anliegenden Preisaushang der Sparkasse Darmstadt (Stand: 01.08.2010) überhaupt nicht ersichtlich; es werden jedoch statt der üblichen 6 Euro das Doppelte, nämlich 12 Euro, als monatliche Kontoführungsgebühr erhoben (was ja auch der Auslöser für unsere Verhandlungen am 10. August war). Die

Sparkasse Groß-Gerau soll 12,60 Euro (statt 6,30 Euro) berechnen und die Sparkasse Waldeck-Frankenberg ca. 11,50 Euro. Dies sind jedoch nur private Mitteilungen aufmerksamer Fortbildungsteilnehmer/innen.

Herr Sellner (als Obmann der Sparkassen) scheint über eine Übersicht aller P-Konto-Konditionen in Hessen und Thüringen zu verfügen, denn er rechtfertigte den Darmstädter Preis damit, dass „seine“ Konditionen etwa im Preis-Mittelfeld lägen. Leider machte er uns die Liste nicht zugänglich.

Aber seine Stellungnahme lässt vermuten, dass einige Sparkassen für ein P-Konto sogar weit mehr als das Doppelte des allgemein üblichen Kontoführungsentgelts berechnen.

3. Notwendigkeit aufsichtsrechtlicher Maßnahmen

Wie aufgezeigt, verstößt diese Entgeltpraxis einiger(?) Sparkassen mit Sitz in Hessen und Thüringen in eklatanter Weise gegen die mit der Gesetzesreform verfolgten Ziele und gegen die ausdrücklichen Erwartungen des Bundestags-Rechtausschusses, was in erster Linie rechts- und sozialpolitisch zu transportieren sein wird.

Auch fordert dieses Thema geradezu dazu heraus, es zum Gegenstand einer breiten öffentlichen Diskussion zu machen.

Aus rechtlicher Sicht (und dies dürfte trotz der Nähe zur sensiblen Frage freier Preiskalkulation entscheidend sein) sind die höheren Entgelte für P-Konten insbesondere aus drei Gründen nicht hinnehmbar:

- **Drittschuldner haben nach höchstrichterlicher Rechtsprechung den höheren Aufwand, der mit der Bearbeitung von Forderungspfändungen unstreitig verbunden ist, selbst zu tragen.**
Sie erfüllen eigene gesetzliche Verpflichtungen, die sie als Drittschuldner nach der ZPO treffen und dürfen dem Schuldner keine zusätzlichen Bearbeitungskosten in Rechnung stellen. Dies gilt für Arbeitgeber (BAG NJW 2007, 1302 ff.) und Kreditinstitute (BGH NJW 2000, 651 f.) in gleicher Weise.
- **Der Gesetzgeber hat in § 850k Abs. 7 Satz 2 ZPO-2010 normiert:**
„Der Kunde kann jederzeit verlangen, dass das Kreditinstitut sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führt.“
Dieser gesetzlich garantierte, unabdingbare Umwandlungsanspruch des Kontoinhabers würde konterkariert, wenn die Führung des gleichen Kontos als P-Konto zum verdoppelten Entgelt führen dürfte. Die Führung des Kontos zu denselben Bedingungen wie vor der Umwandlung stellt somit einen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung i.S.d. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB dar. Eine Abweichung hiervon in allgemeinen Geschäftsbedingungen würde eine unangemessene Benachteiligung im Sinne dieser Vorschrift darstellen (vgl. *Ahrens*, Das neue Pfändungsschutzkonto, NJW 2010, S. 2001ff. [2002f.]. Auch *Bitter*, WM 2008, 141ff [146f.] geht ganz offensichtlich davon aus, dass die Banken für die Führung eines P-Kontos keine höheren Gebühren verlangen dürfen.).
- **Sollte die Erhöhung dennoch mit einem erhöhten Bearbeitungsaufwand begründet werden, so ist dies nicht nachvollziehbar. Musste zuvor ein gepfändetes Konto „per Hand“ geführt werden, ist dies in Folge der Gesetzesreform aufgrund der entwickelten Software nicht mehr erforderlich, wenn nur Einkommen unterhalb des Sockelbetrages bzw. des mittels Bescheinigung erhöhten Freibetrages vorhanden ist.**

Vorsorglich sei (aufgrund des Gesprächsverlaufs in Darmstadt) noch darauf hingewiesen, dass aktuell einige Umsetzungsprobleme – wie beispielsweise das sog. Monatsan-

fangsproblem - die praktische Handhabung in den Kontopfändungsabteilungen erschweren und zusätzlichen Aufwand mit sich bringen. Kurzfristig haben die AGSBV und der ZKA auch zu dem Monatsanfangsproblem eine gemeinsame Kundeninformation veröffentlicht; zudem hat Unterzeichner Antragshinweise verfasst, um betroffenen Kontoinhabern ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern (vgl. die am 12.08.2010 eingestellten Materialien unter www.forum-schuldnerberatung.de). Es handelt sich hier um Anlaufschwierigkeiten, die ggf. mit gesetzgeberischer Klarstellung bald gelöst sein werden.

Diese Anlaufschwierigkeiten können keinesfalls zur Rechtfertigung herangezogen werden, weil die Preiskalkulation für das P-Konto schon abgeschlossen war, bevor die Umsetzungsprobleme aufgetreten sind.

Eventuell wird von Seiten des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen (SGVHT) geltend gemacht, dass die zur Kontopfändungsbearbeitung notwendige Software hohe Investitionen verursacht habe und die Anschaffung eines neuen Bargeldauszahlungs-Moduls für P-Konto-Kunden eine zusätzliche Leistung darstelle, was besonders zu honorieren sei.

Dazu ist festzustellen, dass die automatisierte P-Konto-Pfändungsbearbeitung sowie die Auszahlung am Bargeldautomaten den Bearbeitungsaufwand der Sparkasse reduziert und die Bargeldversorgung zudem eine Hauptpflicht aufgrund des Girokontovertrages (Zahlungsdiensterahmenvertrag) darstellt.

In der Hoffnung auf Ihre kompetente Unterstützung
grüßt Sie freundlich

.....
Prof. Dr. Dieter Zimmermann